

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden),
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Eberhardt,
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Tobias Benz
Hauptstr. 10
79639 Grenzach-Wyhlen

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens „Markhof“ auf den Grundstücken der Gemeinde Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

Präambel

Das Sankt Josefshaus Herten (im folgenden „Vorhabensträger“ genannt) ist an die Stadt Rheinfelden (Baden) herangetreten und hat eine Überlegung für eine Städtebauliche Überplanung des Markhofes vorgestellt. Sie dient der Umsetzung der Landes-Heimbau-Verordnung und soll den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes gerecht werden. Für die Umsetzung dieser Neustrukturierung müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der sich über die Gemarkungen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erstreckt, soll mit dieser Vereinbarung geregelt werden.

Aufgrund der §§ 1 Satz 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) - GKZ- schließen die Stadt Rheinfelden (Baden) und die Gemeinde Grenzach-Wyhlen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erforderliche städtebauliche Planung:

§ 1

Vertragsgebiet

Diese Vereinbarung umfasst die in der Anlage 1 rot umgrenzten Flächen Flst.-Nrn. 841, 4050 und 4051 der Gemeinde Rheinfelden (Baden) auf der Gemarkung Herten und des Flst.-Nr. 3825 der Gemeinde Grenzach-Wyhlen auf Gemarkung Wyhlen, sowie einen Teil der L 139.

§ 2

Verpflichtungen der Vertragspartner

(1) Die Gemeinde überträgt der Stadt für ihre in diesem Vertragsgebiet liegenden Grundstücke ihrer Gemarkung die gemeindliche Planungshoheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (als sog. Erfüllungsaufgabe). Ebenso wird das Satzungsrecht auf die Stadt übertragen.

(2) Die Übertragung erfolgt zu dem Zweck, dass der Bebauungsplan „Markhof“ einheitlich von der Stadt aufgestellt werden kann, obwohl sich Teilflächen auf der Gemarkung Wyhlen befinden.

(3) Die Stadt verpflichtet sich für das Vertragsgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Städtebauliche Überplanung des Markhofes zu schaffen.

(4) Zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere die folgenden städtebaulichen Planungen und Gutachten auszuarbeiten:

- den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der als Anlage 2 beigelegten bisherigen planerischen Vorüberlegungen,
- den Entwurf des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz,
- die erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen,
- die erforderlichen Gutachten, insbesondere Lärmgutachten, Verkehrsgutachten, hydrogeologische Gutachten etc.,
- die erforderlichen Voruntersuchungen für die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die erforderlichen Voruntersuchungen für die Planung der zu errichtenden Ingenieurbauwerke, insbesondere der Verkehrsanlagen sowie
- die Planungsunterlagen für etwaige notwendige, parallel zum Bebauungsplan durchzuführende Verfahren, insbesondere Wasserrechtsverfahren.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich, dieser Vereinbarung vollumfänglich zuzustimmen.

(6) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Beauftragung dieser städtebaulichen Planungen und Fachgutachten an externe Planungs- bzw. Ingenieurbüros durch die Stadt erfolgt.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Stadt und die Gemeinde (nachstehend Beteiligten genannt) verpflichten sich, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere ist jeder Beteiligte verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Beiträge zu leisten und an den notwendigen einzelnen Maßnahmen und Schritten mitzuwirken sowie erforderliche Entscheidungen in angemessener Zeit zu treffen.

§ 4

Kostentragung

(1) Die Beteiligten übernehmen alle für die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplans nach § 2 entstehenden Kosten. Dazu zählen auch die Kosten für die im Laufe des Verfahrens notwendigen Fachgutachten und Ausgleichsmaßnahmen (incl. Kosten für die erstmalige Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsflächen; Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

(2) Alle Kosten nach Absatz 1 werden im Verhältnis der jeweiligen Flächenanteile des Bebauungsplanes von beiden Beteiligten getragen, sofern diese nicht vom Vorhabensträger übernommen werden. Die Stadt wird dazu mit dem Vorhabensträger einen Städtebaulichen Vertrag abschließen.

(3) Die Kosten der örtlichen Bekanntmachungen tragen die jeweils Beteiligten.

(4) Für die Durchführung der Maßnahme erstattet die Gemeinde der Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 %. Dieser Beitrag berechnet sich aus den nachgewiesenen, anteiligen Kosten der Stadt gem. § 4 Absatz 1 und 2.

(5) Die Gemeinde erstattet der Stadt für die Vergütung der Stadtentwickler für die Betreuung des Bebauungsplanverfahrens gemäß HOAI bzw. Stundensätze der KGSt. Demnach wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von brutto 9.750,00 Euro (Pauschal 150,00 Stunden a 65,00 Euro) festgelegt.

(6) Die Kosten der Gemeinde sind jeweils nach Rechnungsstellung der Stadt auf das Konto der Stadt, IBAN: DE34 6835 0048 0002 0002 89 bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden unter Angabe des Buchungszeichens innerhalb von sieben Tagen zu überweisen.

(7) Im Falle des Verzuges ist der nach Rechnungsstellung zu zahlende Betrag mit vier v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit acht v.H. und höchstens mit zwölf v.H. zu verzinsen.

§ 5

Schiedsklausel

Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn zuvor das Regierungspräsidium Freiburg erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jedem Beteiligten beantragt werden kann, angerufen worden ist.

§ 6

Geltungsdauer und Aufhebung

- (1) Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Nach erfolgter Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichten sich die Stadt und die Gemeinde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (3) Die Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Markhof“
- (4) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur zulässig, wenn der Bebauungsplan „Markhof“ nicht bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft getreten ist oder wenn der vorgenannte Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben wird.
- (5) Jeder Beteiligte ist berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn der andere Beteiligte seine nach §§ 2, 3, 5 übernommenen Verpflichtungen erheblich oder wiederholt verletzt hat.
- (6) Die Aufhebung dieser Vereinbarung durch eine Kündigung nach Abs. 4 wird frühestens am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung und deren Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg rechtswirksam.
- (7) Wird die Vereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Ergänzungen oder Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Rheinfelden (Baden), den

Grenzach-Wyhlen, den

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom.....ist von der Stadt Rheinfelden (Baden) öffentlich in der Badischen Zeitung ambekanntgemacht worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom.....ist von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen öffentlich im Amtlichen Mitteilungsblatt ambekanntgemacht worden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom vorstehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 i.V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.